



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Mai 2014
(OR. en)**

9057/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0267 (NLE)**

**COASI 48
ASIE 23
PESC 414
COHOM 66
CONOP 37
COTER 19
JAI 245
WTO 145
AGRI 327
ENER 168
TRANS 235
TELECOM 107
ENV 400
EDUC 129**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Gruppe "Asien – Ozeanien"

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 5650/14 + COR 1 + ADD 1

Nr. Komm.dok.: 12843/13 - COM(2013) 551 final

Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits mit Ausnahme der die Rückübernahme betreffenden Angelegenheiten

Beschluss des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits hinsichtlich der die Rückübernahme betreffenden Angelegenheiten

– Annahme

1. Der Rat hat am 12. Februar 2014 seine grundsätzliche Einigung über den Wortlaut der oben genannten Entwürfe von Ratsbeschlüssen bestätigt und beschlossen, sie zusammen mit dem Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits dem Europäischen Parlament zu übermitteln, damit es seine Zustimmung gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV erteilt.
2. Am 12. Februar 2014 wurden die Texte der beiden Beschlussentwürfe in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokumente 5287/14 und 5290/14) sowie das in Dokument 6151/10 enthaltene Rahmenabkommen dem Europäischen Parlament zugeleitet.
3. Am 16. April 2014 hat das Europäische Parlament dem Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits durch den Rat zugestimmt¹.
4. In ihrer Sitzung vom 23. April 2014 hat die Gruppe "Asien – Ozeanien" die Zustimmung des Europäischen Parlaments zur Kenntnis genommen und ist übereingekommen, das Dossier dem Ausschuss der Ständigen Vertreter und dem Rat zu unterbreiten.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner kommenden Tagungen Folgendes als A-Punkt beschließt:
 - den Beschluss des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits mit Ausnahme der die Rückübernahme betreffenden Angelegenheiten in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 5287/1/14 REV 1) anzunehmen;
 - den Beschluss des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits hinsichtlich der die Rückübernahme betreffenden Angelegenheiten in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 5290/1/14 REV 1) anzunehmen;
 - die in der Anlage wiedergegebene Erklärungen in sein Protokoll aufzunehmen.

¹ P7_TA-PROV(2014)0401; P7_TA-PROV(2014)0402.

Erklärung der Kommission

Die Kommission ist mit der Aufnahme von Artikel 79 Absatz 3, Artikel 91, Artikel 100 und Artikel 191 Absatz 4 AEUV als zusätzliche Rechtsgrundlagen für den Abschluss des Rahmenabkommens mit Korea nicht einverstanden. Eine ähnliche Frage ist bereits in Bezug auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit den Philippinen vor dem Gerichtshof anhängig.

Erklärung Österreichs und Rumäniens

zu den Beschlüssen des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits

Österreich und Rumänien sind der Auffassung, dass Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 218 AEUV stets alle Bestimmungen einer Übereinkunft betreffen. Eine Aufteilung in mehrere Beschlüsse, die sich auf einzelne Artikel einer Übereinkunft beziehen, ist rechtlich nicht möglich.

Erklärung der Tschechischen Republik

zu den Beschlüssen des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits

Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 218 AEUV sich während des gesamten Prozesses des Abschlusses der sogenannten gemischten Abkommen auf alle Bestimmungen der jeweiligen Abkommen beziehen sollten. Eine Aufteilung in zwei Beschlüsse, die sich jeweils auf unterschiedliche Artikel eines Abkommens beziehen, erscheint nicht erforderlich und könnte zu umständlichen Verfahren führen.

Die Tschechische Republik weist darauf hin, dass die übliche Vorgehensweise darin besteht, nur einen Ratsbeschluss zu erlassen, der sich auf das Abkommen als Ganzes bezieht. Im Hinblick auf die vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängige Rechtssache C-377/12 *Europäische Kommission gegen Rat der Europäischen Union* erachten wir die Änderung dieser Vorgehensweise als verfrüht.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass die Anführung der einzelnen materiellen Rechtsgrundlagen – mit Ausnahme des Artikels 207 AEUV – in den Beschlüssen des Rates über den Abschluss nicht darauf schließen lässt, dass die EU in Bezug auf die von diesen Rechtsgrundlagen erfassten Aspekte hinsichtlich dieses Abkommens eine ausschließliche auswärtige Zuständigkeit ausübt.
